

Entwurfssfassung vom 15.11.23

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Errichtung und Finanzierung einer Blitzeranlage

zwischen

Landkreis Stendal, vertreten durch den Landrat Patrick Puhmann

und

Gemeinde Rochau, vertreten durch den Bürgermeister Dirk Zeidler

Präambel

Die Gemeinde Rochau ist an den Landkreis Stendal mit der Bitte herangetreten, dass in der Ortslage Ziegenhagen ihrer Gemeinde ein Blitzer aufgestellt wird. Aufgabenzuständig ist der Landkreis Stendal. Die Gemeinde Rochau ist bereit, die Finanzierung dieses Blitzers zu übernehmen.

Hierzu treffen die Vertragspartner folgende Vereinbarungen:

§ 1 Zuständigkeit

Gemäß der Verordnung über die sachlichen Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO OWi) vom 2. März 2010 sind die Landkreise innerhalb geschlossener Ortschaften für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten oder der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr zuständig.

§ 2 Vertragsgegenstand

Der Landkreis Stendal wird an der B 189 in der Ortslage Ziegenhagen der Gemeinde Rochau eine Blitzersäule errichten und vier Jahre betreiben. Der Standort soll so gewählt werden, dass die Beachtung der Verkehrsampel überwacht wird.

Die Gemeinde Rochau stellt dem Landkreis Stendal für die Standdauer der Blitzersäule die Nutzung der entsprechenden Grundstücksfläche inkl. entsprechender Stromversorgung (Zähleranschlusssäulen/ Stromanschluss) kostenlos zur Verfügung.

§ 3 Finanzierung

Der Landkreis Stendal finanziert die Kosten der Anschaffung und Betreibung vor. Die Gemeinde Rochau verpflichtet sich, die Kosten, die für die erstmalige Inbetriebnahme notwendig werden und die laufenden Betriebskosten in einem Zeitraum von vier Jahren ab Inbetriebnahme der Blitzersäule zu finanzieren.

Insbesondere folgende Kosten entstehen:

- Anschaffungskosten für die Inbetriebnahme der Blitzeranlage
- laufende Kosten, u.a. für Personalkosten für einen Stellenanteil von 0,5 bei EG 9a zzgl. Gemein- u. Sachkosten (pauschal entspr. der Empfehlungen der KGSt zu Kosten eines Arbeitsplatzes), Reparatur-, Wartungs- und Eichungskosten, Versicherungskosten, Kosten für die Überprüfung ortsfester Anlagen

§ 4 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Gemeinde Rochau verpflichtet sich, die Anschaffungskosten zum Monatsende der Inbetriebnahme in voller Höhe auf Grundlage einer Zahlungsaufforderung des Landkreises Stendal zu zahlen.
- (2) Die laufenden Kosten der Betreibung der Blitzanlage werden durch die dem Landkreis zufließenden Einnahmen aus Verwarn- und Bußgeldern beglichen.
- (3) Sollten die Einnahmen aus Verwarn- und Bußgeldern hinsichtlich der Betreibung der Anlage höher ausfallen, als die laufenden Kosten, können diese zur Finanzierung der Anschaffungskosten nach Abs. 1 herangezogen werden. Eine entsprechende Abrechnung und Erstattung an die Gemeinde erfolgt jährlich bis zum 30.04. für das vergangene Jahr, jedoch maximal in Höhe der durch die Gemeinde finanzierten Gesamtanschaffungskosten (§ 4 Abs. 1).
- (4) Sollten die Einnahmen aus Verwarn- und Bußgeldern hinsichtlich der Betreibung der Anlage geringer ausfallen, als die laufenden Kosten, erfolgt eine Kostenerstattung an den Landkreis durch die Gemeinde. Eine entsprechende Abrechnung und Zahlungsaufforderung erfolgt durch den Landkreis jährlich bis zum 30.04. für das vergangene Jahr.

§ 5 Kündigung

Dieser Vertrag kann wegen der Finanzierungsbeziehungen nur außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden.

§ 6 Vertragsende

Dieser Vertrag endet nach Ablauf der vier Jahre gem. § 3.

§ 7 Haushaltsvorbehalt

Die Umsetzung des Vertrages erfolgt unter Haushaltsvorbehalt. Das bedeutet, dass die für die Umsetzung notwendigen Haushaltsmittel im Haushaltsplan des Landkreises veranschlagt wurden und eine Vollziehbarkeit durch die Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde vorliegt oder die notwendigen Haushaltsmittel im Rahmen des Haushaltsvollzuges durch den Landkreis bereitgestellt werden können.

Stendal, den

Puhlmann

Landrat

Zeidler

Bürgermeister